

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Ermächtigung zum Abschlusse von Uebereinkünften mit der königl. niederländischen Regierung.

(Vom 29. Januar 1862.)

Tit. I

Wie wir schon in dem Berichte über unsere Geschäftsführung pro 1860, Abtheilung Handels- und Zolldepartement, angedeutet haben, befinden sich mehrere Staaten Europas gegenwärtig in einer Periode der Umgestaltung ihrer Zollsysteme, welche letztere sich besonders seit den durch die Verbreitung der Eisenbahnen total veränderten Verkehrsverhältnissen je länger je unhaltbarer erwiesen. Der im Jahr 1860 zwischen England und Frankreich vereinbarte Handelsvertrag kann als ein Beispiel der Einwirkung dieser Zustände angesehen werden, indem er für letztern Staat einen vollständigen Systemwechsel in Zollangelegenheiten in sich faßt. Es war zu erwarten, daß dieser bedeutungsvolle Schritt Frankreichs nicht ohne Einfluß auf andere Länder bleiben werde; und wirklich ist einzuwillen Belgien, im Jahr 1861, diesem Beispiele gefolgt durch Abschluß eines Handelsvertrages mit Frankreich, der die gleichen Fortschritte auf der Bahn einer freisinnigern Handelspolitik beurfundet, wie der erstgenannte Vertrag. Weitere Unterhandlungen zwischen verschiedenen Staaten sollen gegenwärtig im Gange sein. Wir sind dieser Bewegung mit großer Aufmerksamkeit gefolgt, von der Ansicht ausgehend, die Schweiz, deren bedeutender, durch die bestehenden niedrigen Zölle in keiner Weise beein-

trächtigter Markt dem Auslande Vortheile sichert, wie sie wohl sobald kein anderer Staat in so weit gehender Weise einem andern einräumen wird, habe ein um so begründeteres Recht, die Gleichbehandlung hinsichtlich der Zölle in andern Ländern mit den meist begünstigten Nationen auch für sich in Anspruch zu nehmen, als sie überdies selbst diese Gleichbehandlung längst grundsätzlich handhabt. Zahlreiche Schritte sind in Folge dessen von uns angeordnet worden, über deren Ergebnis wir später im Falle sein werden einzuberichten.

Um sich über die Bedürfnisse und Wünsche der schweizerischen Fabrication und des schweizerischen Exporthandels in Beziehung auf unsere diesfälligen Verhältnisse zum Auslande näher zu unterrichten, veranstaltete unser Handels- und Zolldepartement im Dezember 1860 und Juli 1861 eine Zusammenkunft von Fachmännern aus der Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung, mit dem Ersuchen an sie, sich über alle obschwebenden handelspolitischen Fragen einläßlich zu äußern. Als Ergebnis der daherigen Verhandlungen konstatiren wir unter Anderm den bedeutenden Aufschwung des europäischen Verkehrs nach und von dem Osten Asiens während des letzten Decenniums, an welchem Verkehre die Schweiz in sehr erheblicher Weise theilhaftig ist. Die gegenwärtige Bedeutung dieses Handels geht auch aus dem Berichte des der k. preussischen Expedition nach jenen Gegenden beigegebenen k. sächsischen Handelskommissärs hervor, der den Verkehr von Schanghai in China allein auf jährlich circa 1000 Millionen Franken schätzt. Daraus erhellt das Bedürfnis, in Ostasien mit thunlicher Beförderung für die Errichtung schweizerischer Konsulate zu sorgen.

Im Weiteren wurde in jenen Zusammenkünften namentlich auch betont, wie wünschenswerth es für die Interessen der Schweiz sein würde, zu trachten, sich möglichst eng an Holland anzuschließen, dessen politische Stellung und geographische Lage, dessen freie Institutionen, niedrige Zölle, bedeutende Marine und reiche Kolonien alle die Bedingungen in sich fassen, welche dem Verkehr von zwei Völkern gegenseitiges Gedeihen sichern. Dazu komme noch, daß Holland in Ostasien eine achtunggebietende, einflußreiche Stellung einnehme, wohl geeignet, auch zu Gunsten der Angehörigen eines durch freundschaftliche Bande mit ihm verknüpften Staates mit Erfolg zu interveniren und denselben genügenden Schutz zu sichern.

Wir schließen uns dieser Anschauungsweise mit Ueberzeugung an, und fügen noch bei, daß Holland weder auf dem europäischen Continente, noch auf den überseeischen Märkten mit den Produkten der Schweiz in Konkurrenz steht. Hinwieder verspricht die Begünstigung des schweizerischen Handels der holländischen Marine wesentliche Vortheile, und den holländischen Colonialprodukten bietet sich in der Schweiz ein bedeutender Markt. Eine größere Annäherung beider Staaten befördert demnach die

gegenseitigen Interessen, und darin liegt wohl der hauptsächlichste Faktor, um eine engere Verbindung wünschenswerth erscheinen zu lassen.

Von diesen Gründen geleitet, sahen wir uns veranlaßt, nach vorausgegangenen, günstig ausgefallenen konfidentiellen Erkundigungen, den 30. September 1861 an die königl. niederländische Regierung die offizielle Anfrage zu stellen, ob sie geneigt wäre, mit der Schweiz in Unterhandlung für einen Niederlassungs-, Handels- und Konsular-Vertrag zu treten, der auf dem Prinzip der gegenseitigen Gleichbehandlung mit den Angehörigen der meistbegünstigten Nation beruhen würde. Der k. niederländische Generalkonsul in der Schweiz, Herr Kommandeur Jähy, antwortete hierauf, mit Note vom 6. Januar 1862, seine h. Regierung sei zum Abschluß eines solchen Vertrages, der sich auf die von der Schweiz gewünschten Grundsätze stütze, ganz geneigt, nur möchte noch in Ueberlegung gezogen werden, ob der gleiche Zweck nicht auch durch den Austausch einer einfachen Erklärung erreicht werden könnte, worin man sich gegenseitig Gleichbehandlung mit der meistbegünstigten Nation zusicherte. Die k. niederländische Regierung glaube, es wäre dieß ein kürzeres, die weitläufigen Details der Unterhandlung eines förmlichen Staatsvertrages beseitigendes Verfahren. Was die Zulassung schweizerischer Konsulate in den k. niederländischen überseeischen Besitzungen betreffe, so lasse sich dieses Verhältniß dann durch eine Spezialkonvention reguliren, deren Inhalt den durch Holland mit mehreren andern Staaten abgeschlossenen gleichartigen Konventionen, z. B. derjenigen vom 27. Juli 1857 mit dem Großherzogthum Baden vereinbarten, nachgebildet würde.

Wir haben diese Vorschläge der k. niederländischen Regierung in reifliche Erwägung gezogen, und finden dieselben nicht nur annehmbar und vortheilhaft, sondern auch liberal und von einer der Schweiz wohlwollenden Gesinnung getragen. Wirklich kürzt der von der k. niederländischen Regierung beantragte Austausch einer einfachen Erklärung, dahin gehend, daß die beiden Regierungen die gegenseitigen Angehörigen in Zöllen, Steuern, Niederlassungsfragen u., kurz in allen Theilen, bei sich den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gleich behandeln wollen, das Verfahren gegenüber der Unterhandlung eines förmlichen Staatsvertrages bedeutend ab, und sichert nichts desto weniger der Schweiz alle Vorthelle zu, die zu erreichen in ihrem Interesse liegt.

Die Schweiz kann beim Abschluß von Handelsverträgen mit andern Staaten, im Hinblick auf ihre eigenen niedrigen Zölle, nicht leicht erhebliche Konzessionen gewähren; sie ist deßhalb auch nicht in der Lage, ausnahmsweise für sich besonders günstige Bedingungen zu beanspruchen. Als leitendes Prinzip für sie muß es somit sein, die Zusage der gegenseitigen Gleichbehandlung mit den meistbegünstigten Nationen anzustreben. Es darf deßhalb, im Hinblick auf die noch bevorstehenden gleichartigen Verhandlungen mit andern Staaten, als ein günstiges Ereigniß

angesehen werden, daß dieses Prinzip auch in vorliegendem Falle zur Geltung und Anerkennung gebracht werden kann.

Es ist wahr, neue, materielle, greifbare Vortheile werden der Schweiz aus dem Austausch einer solchen Erklärung keine erwachsen, da, so viel hiersieits bekannt ist, in Holland gegenwärtig eine ungleiche Behandlung gegenüber den Angehörigen einzelner Staaten nicht besteht. Dagegen sind von einem derartigen Akte anderweitige günstige Einwirkungen zu erwarten. Die Schweiz wäre nämlich dann sicher gestellt, daß für die Dauer der Erklärung keiner andern Nation Vortheile in den Niederlanden eingeräumt werden, in deren Mitgenuß sie nicht sogleich ebenfalls treten würde. Dieß ist in sofern von Wichtigkeit, als der bedeutende Handel der Schweiz mit Holland für so lange keine Differenzialzölle, durch welche die Konkurrenz so sehr erschwert wird, zu befürchten hätte. Ferner läge darin ein weiterer Schritt der Annäherung zwischen beiden Ländern, die, wie wir vorstehend gezeigt haben, sehr zu wünschen ist und ganz im Interesse der beidseitigen Angehörigen liegt.

Die von der k. niederländischen Regierung vorgeschlagene Form, an der Stelle eines eigentlichen Staatsvertrages über Niederlassungs- und Handelsverhältnisse nur eine einfache Erklärung auszuwechseln, enthält für die Schweiz keine Neuerung, indem sie von ihr auch schon gewählt wurde, so z. B. bei Anlaß der in Neapel zu Ungunsten der schweizerischen Fabrikate bestandenen Differenzialzölle, wo, von uns dazu ermächtigt, das Handels- und Zolldepartement den 24. Februar 1860 eine ähnliche Deklaration ausstellte, die Gleichbehandlung der Neapolitaner mit den Angehörigen der in der Schweiz am meisten begünstigten Nation zusagend, deren Auswechslung dann den 3. April 1860 in Neapel stattfand und die den 6./13. Juli 1860 von der h. Bundesversammlung ratifizirt worden ist. *) Es erheben sich also auch in dieser Beziehung keine Bedenken gegen die Vorschläge Hollands.

Damit Sie, Tit., sich über unsere Ansichten in Bezug auf den Text der auszuwechselnden Erklärung im Klaren befinden, legen wir hier zwei Entwürfe einer solchen Erklärung bei. Ueber die endliche Feststellung der Redaktion hat man sich dann allerdings noch mit der k. niederländischen Regierung zu verständigen; es darf jedoch vorausgesetzt werden, daß keine wesentlichen Veränderungen, und in keinem Falle solche eintreten würden, welche den Sinn und Geist der Sache beträfen.

Wir kommen nun auf die vorerwähnte, von Holland beantragte Konsularkonvention zu sprechen, die den Zweck haben soll, die Errichtung schweiz. Konsulate in den königl. niederländischen überseeischen Besitzungen zu ermöglichen.

In der Einleitung zu unserm gegenwärtigen Berichte haben wir auf die große Bedeutung hingewiesen, welche der Handel mit Ostasien (Sunda-

*) Siehe eibg. Gesesammlung, Band VI, Seite 528 und 529.

Inseln, Philippinen, Siam, China und Japan) in neuerer Zeit erreicht hat. Für diesen Handel bildet Batavia, die Hauptstadt von niederländisch Indien, einen der bedeutendsten Zwischenstapelpätze, den auch die große privilegierte niederländische Handelsgesellschaft, die *Maatschappij*, zu einem ihrer Hauptstze gewählt hat. Dort wenigstens sollte die baldige Errichtung eines schweiz. Konsulates ermöglicht werden, welche der Handelsstand dringend wünscht und angelegentlich bevormundet, und dessen Abgang bisher schon öfter sehr bedauert wurde. Hierzu ist aber der Abschluß einer Konsularkonvention mit Holland unumgänglich nothwendig, da ohne eine solche die k. niederländische Regierung die Aufstellung von Konsulaten in ihren überseeischen Besitzungen nicht zugibt.

Die von der k. holländischen Regierung als Norm vorgelegte Konsularkonvention mit dem Großherzogthum Baden ist den von Holland mit andern Staaten vereinbarten derartigen Uebereinkommen, z. B. dem mit Belgien, gleichlautend, nur daß die Artikel, welche Marineverhältnisse berühren, weggelassen sind. Das Projekt bietet, vom schweiz. Standpunkte aus, keinen Anlaß zu Ausstellungen, nur müßten wir wünschen, daß der Art. 5., welcher dem betreffenden Generalkonsul oder Consul das Recht zur Ernennung von Vizekonsuln einräumt, ganz weggelassen würde, weil es für die Schweiz, welche in dieser Richtung s. Z. unangenehme Erfahrungen in Brasilien gemacht hat, weder wünschenswerth, noch nothwendig erscheint, einem ihrer Generalkonsuln oder Consuln das Recht der Ernennung von Konsularagenten einzuräumen. Die k. niederländische Regierung dürfte übrigens voraussichtlich gegen die Streichung dieses Artikels wol keine Einwendung erheben. Es ist in Bezug auf dieses Projekt noch zu bemerken, daß Holland damit der Schweiz Konzessionen anbietet, ohne eigentliche Gegenleistungen zu fordern, wodurch die Uebereinkunft demnach um so empfehlenswerther erscheint.

Beide mit Holland auszuwechselnden projektirten Aktenstücke, die Erklärung in Niederlassungs- und Handelsangelegenheiten sowol, als die Konsularkonvention kommen nun aber in ihrer Wirkung förmlichen Staatsverträgen gleich; sie unterliegen deßhalb der Ratifikation der h. Bundesversammlung, die aber in der gegenwärtigen Sitzung nicht mehr eingeholt werden könnte, wenn die Originalakten vorgelegt werden wollten. Nun aber wurde für die Regulirung der Niederlassungs- und Handelsbeziehungen zwischen Holland und der Schweiz die Form einer Erklärung hauptsächlich deßhalb gewählt, um die Sache möglichst zu befördern. Es liegt dieß sowol in den Wünschen der k. niederländischen Regierung, als im Interesse der Schweiz, und die gleichen Gründe sprechen auch für den beförderlichen Abschluß der projektirten Konsularkonvention.

Diese Gründe veranlassen uns daher, die allerdings noch im Stadium der Unterhandlung befindliche Angelegenheit den h. Rätthen jetzt schon, in ihrer gegenwärtigen Sitzung, um so unbedenklicher vorzulegen, als die

Unterhandlung sich nur noch mit dem Wortlaut, nicht aber mehr mit dem Sinn und Geist der Sache selbst zu beschäftigen hat.

Möge die Wünschbarkeit einer baldigen definitiven Erledigung der Sache auch von Ihnen anerkannt werden und Sie bewegen, uns zu ermächtigen, sie vor der künftigen Sommerjüngung in Vollziehung zu setzen, und namentlich ein schweizerisches Konsulat in Batavia vorher zu errichten.

Wir schließen daher unsern gegenwärtigen Bericht mit folgenden Anträgen:

Die h. Bundesversammlung wolle uns bevollmächtigen:

1. Gegenüber der Regierung S. M. des Königs der Niederlande eine Erklärung über Regulirung der Niederlassungs- und Handelsverhältnisse, im Sinne der hier beiliegenden Projekte, endgültig auszustellen und gegen eine gleichlautende Erklärung Hollands auszuwechseln.
2. Mit der gleichen Regierung eine Konsularkonvention endgültig abzuschließen, welche, unter Auslassung des Art. 5, der hier vorliegenden, zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Großherzogthum Baden vereinbarten gleichlauten würde.

Wir legen hier noch den Entwurf eines hierauf bezüglichen Bundesbeschlusses bei, und erneuern Ihnen, Eit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 29. Januar 1862.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiesß.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Ermächtigung zum Abschluss von Uebereinkünften mit der königl. niederländischen Negierung. (Vom 29. Januar 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1862
Date	
Data	
Seite	278-283
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 611

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.